

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Jeversche Deichband

Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im dritten Oldenburgischen Deichbände und im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiet

Tenge, O.

Oldenburg, 1884

1. Entwicklung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3861

Zweiter Abschnitt.

Entwicklung des Deichwesens von 1718 bis zur Gegenwart.

1. Entwicklung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Zever.

Wie man zur Einsicht über den ungenügenden Zustand der Deiche selbst nicht schon durch die bösen Erfahrungen von Weichnachten 1717 gelangte, sondern es dazu noch des erneuten Einbruchs der Neujahrfluth bedurfte, so wurde auch die Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit der deichrechtlichen Zustände und der Verwaltung des Deich- und Siewesens erst nach dieser zweiten Katastrophe eine allgemeine. Zwar schritt man auch jetzt noch nicht zu einer durchgreifenden Reform, aber es wurden doch einige wichtige Einrichtungen getroffen, um den fühlbarsten Uebelständen abzuhelfen. Ihre Darlegung ist für das Verständniß der folgenden Geschichte der Deiche unerlässlich, und da ihre Bedeutung erst aus einem Vergleich mit den früheren Zuständen erhellt, so wird hier der Platz sein, eine kurze Uebersicht über die deichrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Zever überhaupt zu geben.*)

*) Als vorzüglichste Quelle für diese Darstellung dient, neben den Acten der Zeverischen Deichregistratur im Archiv: Friedrich von Thünen, Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Zever 1847. — Das überaus gründliche, aus genauer Kenntniß und eindringendem Studium der Verhältnisse geschöpfte Werk ist als Streitschrift für die Reform des Deichwesens entstanden, und manche Ausführungen können, nachdem die Reform glücklich erreicht ist, nicht mehr das allgemeine Interesse beanspruchen, bieten aber reiches Material für die nähere Instruction über den Gegenstand.



Ueber das Deichrecht der ältesten Zeiten sind wir wesentlich auf Vermuthungen angewiesen; jedenfalls aber hatte sich ein auf der Natur der Sache beruhendes Herkommen ausgebildet, ehe man daran dachte, dasselbe durch Willküren und Verordnungen zu fixiren. — Die natürliche Grundlage des Deichrechts bildet die Genossenschaft, d. i. die Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinsamen Zweck, und daraus folgend die gleiche Berechtigung und Verpflichtung aller Genossen. — Wird man annehmen müssen, daß die ersten Bedeichungen, welche zunächst nur kleinere Complexe, Inseln oder an die höhere Geest sich anschließende Halbinseln, befaßten, von solchen Genossenschaften durch Naturalleistung ausgeführt wurden, und daß damit, wenn nicht allererst eine Werthertheilung, so doch eine wesentliche Wertherhöhung des gemeinschaftlich besessenen oder erworbenen Eigenthums eintrat, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Vertheilung des so erlangten Landes unter die Genossen weniger nach den ursprünglichen Antheilen als nach Maßgabe der von ihnen dazu geleisteten Arbeit ungefähr gleichmäßig geschehen sei. Es war dann aber ein durchaus natürliches Verhältniß, daß die Leistung zur Erhaltung des Erworbenen umgekehrt nach der Größe des Besitzes des Einzelnen bemessen wurde, wodurch die Deichlast von einer persönlichen zu einer Reallast des bedeichten Landes wurde. Daß diese noch in späteren Zeiten den einzelnen Höfen in gleichem Maße auflag, als schon die Größe derselben in Folge von Erbtheilung, Verkauf und Zukauf eine sehr verschiedene geworden war, liefert eben den Beweis für die ursprünglich gleiche Lustheilung des Besitzes.

Bei den früheren unentwickelten Zuständen und dem Mangel an Geld und käuflicher Arbeitskraft mußte die Erhaltung des Deiches, soweit irgend möglich, durch Naturalleistung geschehen, und so finden wir denn auch, soweit überhaupt die Nachrichten zurückreichen, fast übereinstimmend in allen Märchen die Deichlast auf dem Grundbesitz haften, dergestalt, daß jedem Hofe oder Erbe ein bestimmtes, örtlich abgetheiltes Deichpfand auferlegt ist. Bald aber, als die erwähnte Ungleichheit in der Größe der Höfe eintrat, mußte die Belastung durch die alten Deichpfänder als höchst ungerecht empfunden werden und man schritt deshalb zur Vertheilung nach der wirklichen Größe des Besitzes und theilweise auch nach der Güte des Landes. Im Zevenlande kam es dazu, wie es scheint, erst im Jahre 1444, wo das schon im übrigen Friesland geltende Deichrecht auch hier eingeführt wurde. Doch ist es auch möglich, daß die geschriebene

Deichordnung das schon bestehende Herkommen nur bestätigte und eine festere Regelung desselben bezweckte. Dieses alte Fiederische Deich- und Sielrecht bestimmte, daß alle Ländereien, welche vom Wasser Schaden leiden können, genau verzeichnet werden sollen, jedoch unterschieden nach der Güte, wobei Geestland nur für Halbland zu rechnen sei. Alsdann solle der Deich ausgemessen und berechnet werden, wie viele Ruthen und Fuße des Deichs auf jedes Gras Landes fallen, um danach Jedem im Verhältniß der Größe seines Landes die Deichpfänder zuzuthemen, wenn möglich im Umfange seines Landes selbst. Diese Deichordnung bestimmt auch die Grenze zwischen der ordinären und extraordinären Deichlast, doch ist es wahrscheinlich, daß diese Unterscheidung sich schon in Folge der Sturmfluth von 1218 nach dem Beschlusse zu Upstalsbom 1221 gebildet habe, da hier die Nothwendigkeit der Beihülfe benachbarter Dorfschaften (Deichbände) ausgesprochen wurde und damit auch die Grundlage der Beihülfe innerhalb der Genossenschaft gegeben war, wenn die Wiederherstellung des Deichpfandes die Kräfte des Einzelnen überstieg. Sollte alsdann das Land nicht unbeschützt bleiben, so mußte die ganze Genossenschaft Hülfe leisten. Dies konnte aber bei der Leistung in natura nicht genau nach der Größe des Grundbesitzes geschehen, und es blieb deshalb auch später die außerordentliche Deichlast, wie die Leistungen für den Landesherrn, die Kirche und die Schule, Hofdienst, d. h. es fand eine Vertheilung derselben nach dem geschlossenen Besitz, nach doppelten, einfachen und halben Erben statt. So stellten zum Oberahmer Deichwerk die Höfe von 50 bis 100 Grasen zwei Pferde, unter 50 Grasen ein Pferd und die Landhäußlinge leisteten Handarbeit. — Nach der Deichordnung von 1444 war der Pfandinhaber verpflichtet, noch den zu ebener Erde weggerissenen Deich wieder herzustellen, während in späterer Zeit auch in diesem Fall die Beihülfe eintrat. War ein Kolk eingerissen, so sollte das Kirchspiel denselben durchschlagen und den Deich so hoch aufführen, daß die tägliche Fluth nicht darüber gehen konnte; und falls dies auch dem Kirchspiel zu schwer fallen werde, so sollten die nächsten Kirchspiele an beiden Seiten zu Hülfe kommen.

Ein weiterer Schritt in der gerechteren Vertheilung der ordinären Deichlast war dann, daß eine Unterscheidung der Deichpfänder nach der Schwerheit ihrer Unterhaltung eintrat und die einzelnen Interessenten verhältnißmäßige Pfänder sowohl in den bösen als in den guten Deichen erhielten. Die Vertheilung geschah auch wohl



in der Weise, daß die gefährlichen Wasserdeiche nach kurzen Maaßen und die sicheren Grodendeiche nach langen Maaßen vertheilt wurden, ja daß man einen Fuß der ersteren gleich einer Ruthe der letzteren rechnete. War dieses Prinzip aber einmal anerkannt, so mußte von Zeit zu Zeit eine neue Vertheilung eintreten, da einerseits die Erfahrungen über die Gefährlichkeit der Deichstrecken und andererseits die Verhältnisse selbst — in Folge von Abbruch oder Anwachs — der Veränderung unterworfen waren. Deshalb fanden häufige Ummessungen der Deichpfänder statt. Indem man aber dabei in der Abschätzung und Klassification immer weiter ging, stellte sich der Uebelstand heraus, daß derselbe Grundbesitz oft mit sehr vielen Pfändern in verschiedener Lage — das Gut Siebethsburg hatte deren nicht weniger als sechsunddreißig — behaftet war. — Später unterblieb aber die Ummessung wieder, und da die Vertheilung auch nur innerhalb der einzelnen Vogteien nach gleichen Grundsätzen vorgenommen war, so wurde Beschwerde erhoben, daß einige Kirchspiele ganz übermäßig und andere kaum nennenswerth mit Deichen belastet seien. — Die 1658 vom Grafen Anton Günther für Oldenburg und Severland erlassene und 1675 vom Fürsten Carl Wilhelm von Anhalt Zerbst für Severland confirmirte Deichordnung konnte in diese Verhältnisse keine Wandelung bringen, da sie wenig mehr als eine Instruction für die mit der Beaufsichtigung und Schauung der Deiche betrauten Deichgeschworenen und Beamten enthält. Unter Belassung der althergebrachten Pfanddeichung bestätigt sie die ebenfalls alten Herkommen der Nothhülfe und des Spadenrechts und giebt im Uebrigen einige Anweisungen in Beziehung auf streitige und herrenlose Deichstrecken, auf die Entnahme von Deicherde und Soden, sowie Strafandrohungen und Strafbefugnisse. In der Einführungsverordnung heißt es, daß die Deichordnung in vielen Theilen ganz außer Augen gesetzt worden sei, und daß die Unterthanen, wenn sie nicht mit harten Strafen dazu gezwungen würden, versäumten ihre Deiche zu bessern, sondern sie zu Zeiten ganz und gar liegen ließen. — Gleichwohl scheinen sich die Zustände nicht wesentlich gebessert zu haben, da bereits 1702 Klage geführt wird über Verwirrungen in den Pfandregistern, Vernachlässigung der Schauungen, unbillige Abpressung der Pfandgelder durch die Deichgeschworenen und Unterschleife bei gemeiner Arbeit und bei Verheuerung der wüsten Ländereien. Auf diese Eingabe, welche zugleich um eine neue Vermessung der Deiche bat, wurde vom Fürsten unterm 2. September 1702 ver-

fügt, daß überhaupt auf eine Revision der bestehenden Deichordnung Bedacht zu nehmen und dabei besonders eine „gleich durchgehende Zumessung der guten und bösen Deiche zu beachten sei.“ In dem darauf von dem damaligen Deichgrafen Münzbruch eingereichten unmaßgeblichen Vorschlag zur Verbesserung des Deichwesens in der Herrschaft Zeven wurde dargelegt, wie das Deichwesen in seiner jetzigen Form unausbleiblich den Ruin der Unterthanen nach sich ziehen müsse, indem die Deiche wegen der zunehmenden Erweiterung der Tade und des allmählichen Abnehmens der Insel Wangerooge von Jahr zu Jahr schwerer zu unterhalten seien, und die Wenigen, welche diese Last zu tragen hätten, beim Hereinbrechen der Fluth nothwendig verarmen müßten. Es gebe Ländereien von 60 bis 70 und mehr Grafen, auf welchen nur 2 bis 3 Ruthen Deiche haften, während andere schlechtere Ländereien mit 14 bis 15 und mehr Ruthen schlimmer Deiche beschwert seien. In Folge der großen Deicharbeiten könnten oft die Saat- und Erndtezeiten nicht eingehalten werden. Durch der Vormünder Rechnungen von den Deichausgaben würden die Ländereien elternloser Kinder ruinirt. Die Deichmaße, in welche sich Niemand mehr finden könnte, erzeugten unendliche Prozesse, und zu alledem würden die Deiche schlecht gemacht „nach dieses oder jenes Privatdeichers Willen oder Vermögen bald dick und breit, bald dünn und schmal und dazu ganz ungleich und übel untereinander verbunden, und fast mehr aneinander geflickt, denn ordentlich in gleicher Höhe, Dicke und Breite verbindlich zusammen gefügt.“ Das noch geltende Spadenrecht habe zur Folge, daß aus Noth oder Muthwillen das Land aufgegeben und mit den Deichen der fürstlichen Renteammer zur Last gelassen würde, bis eine Einlage gemacht und dann das Land zurückerbettet werde. — Angesichts dieser und vieler anderer Uebelstände bringt Münzbruch die Einführung der Communionsdeichung in Vorschlag, dergestalt, daß die Erb- und Eigendeiche künftig nicht bestehen sollten, die Deicharbeiten gegen baar Geld zu verdingen und die Kosten über alles Land zu vertheilen seien.

Der Vorschlag wurde nun zwar vom Fürsten der Regierung zu Zeven zu weiterer Erwägung empfohlen, aber von dieser wurde sogleich auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Durchführung desselben seitens der jetzt begünstigten Interessenten und von den Inhabern der geistlich und adelig freien Ländereien würden bereitet werden. — Ein von Münzbruch 1704 eingereichter abgeänderter Entwurf einer revidirten Deichordnung, in welchem von



der Einführung der Communiondeichung abgesehen wurde, gelangte so wenig zur Ausführung, wie ein noch späterer von Juni 1705, welcher, sich im Wesentlichen an die Deichordnung von 1675 anschließend, nur die Beseitigung der hervorragendsten Mängel im Auge hatte. Damit ruhten die Bemühungen zur Schaffung einer besseren Ordnung bis zu den Jahren 1720 und 1721.

Einen wesentlichen Einfluß bezüglich der extraordinären Deichlast übte die 1359 erfolgte Vereinigung der drei Landschaften Rüstingen, Vestringen und Wangerland unter ein gemeinsames Oberhaupt. Die herkömmlichen und landesüblichen Naturalleistungen der Landfolge, des Hofdienstes und der Frohnden standen nun dem Landesherrn zur Verfügung, und das gemeinsame Interesse des Landes mußte bald zu einer minder scharfen Sonderung in ihrem Gebrauche auch hinsichtlich der Deiche führen. So findet sich denn, daß in Fällen besonderer Noth das ganze Land die Hülfe leistet, welche in früheren Zeiten der Vogtei oder höchstens dem mit einem gemeinschaftlichen Deiche befaßten Verbands oblag. Bei Kemmer von Seedit heißt es, daß 1510 Junker Edo „mit Land und Leuten“ die Deiche in Rüstingen wieder aufgerichtet und die Oldebrügge außen bedeicht und also Rüstingen wieder gerettet habe. Und doch bildete Rüstingen damals noch eine mit besonderen Deichen umgebene Insel, deren Untergang Vestringen und Wangerland unmittelbar nicht berührte. — 1521 wurde der Seediter Deich durch „gemeine Lande“ hergestellt und 1573 waren „die Lande“ bei Tengshausen und setzten den Deich ein. Auch in späteren Zeiten waren Rüstingen und Wangerland, durch Kniephausen von einander getrennt, besondere Deichverbände, aber gleichwohl bildete sich nach und nach ein Herkommen heraus, wonach der eine dem anderen Beistand zu leisten hatte. Dasselbe gründete sich auf die erwähnten Präcedenzfälle, welche ganz den Charakter der Staatshülfe trugen, und fand dementsprechend auch seine weitere Ausbildung wesentlich durch Verordnungen und Entscheidungen des Landesherrn. Die Deichordnung von 1658/75 enthält über diese Verpflichtung noch nichts, aber bereits 1662, als zu der Holzschlagung an der Schilliger Hörne die sämtlichen Vogteien des Severlandes herangezogen wurden, findet sich der später für alle landschaftlichen Anlagen geltende Vertheilungsmodus, wonach Rüstingen $\frac{12}{55}$, Lettens, Hohenkirchen und Minsen je $\frac{9}{55}$, Oldorf und Waddewarden je $\frac{6}{55}$ und Sillenstede $\frac{4}{55}$ beizutragen hatten. Und als dagegen von den Wangerländischen Vogteien

Einrede erhoben wurde, fiel die landesherrliche Entscheidung dahin aus, daß es bei dem angenommenen Repartitionsmodus „nach dem alten Herkommen“ sein Bewenden haben solle. — Darauf, als 1689 der Rüstertiel neugebaut werden sollte und die Wangerländischen Vogteien aufgefordert wurden, altem Herkommen gemäß ihren Antheil an der Herstellung der Sielkuhle zu nehmen, erklärten diese, daß sie sich bisher stets zu solcher Leistung bereit gezeigt, die Rüstlinger aber bei der Legung neuer Siele in Wangerland sich dessen geweigert hätten. Auch sei von ihnen 1638 zum Garmstiel, 1648 zum Hohenstießer Siel sowie 1683 zur Schilliger Raje nichts beigetragen. Die Wangerländer proponirten nun, daß künftig die Schlötungen der Sielkuhlen und der Binnen- und Außentiefe, sowie die Ein- und Ausdeichungen verbunden und die Kosten über die ganze Herrschaft vertheilt werden sollten, wonach dann jeder Vogtei ihr Quantum aufzuerlegen sei und nur die Zehrungskosten der herrschaftlichen Diener von derjenigen Vogtei, in welcher die Arbeit stattfindet, zu tragen seien. Der Vergleich wurde auch am 4. October 1689 abgeschlossen, aber es scheint, daß derselbe so wenig durch die Unterschrift der Verhandlungsleute als durch die ausdrücklich vorbehaltene landesherrliche Confirmation perfect geworden. Denn als 1719 die Wangerländer zu den Holzschlagungen in Rüstlingen beitragen sollten, und diese sich darauf beriefen, daß in dem Vertrage von Holzschlagungen nicht die Rede sei, setzten die Rüstlinger den Einwand entgegen, daß derselbe überhaupt keine Geltung erlangt habe, wie sich denn in der That nur das Concept auffinden ließ. — Für diesmal wurde aber ein Uebereinkommen dahin erzielt, daß die Wangerländer an den Holzschlagungskosten und die Rüstlinger an den Kosten des neuen Schilliger Deichs Antheil nahmen.

Dieselben Differenzen entstanden wieder 1722/23 bezüglich der bei Dauensfeld zu schlagenden Holzung, und da jeder Versuch einer gütlichen Vereinbarung scheiterte, wurde von der fürstlichen Regierung, welcher die Entscheidung von den Parteien anheim gegeben war, durch Rescript vom 6. April 1725 ein Regulativ erlassen, wie es bei Holzschlagungen künftig zu halten sei. Darin wurde festgesetzt, daß forthin, so oft eine Holzung erfordert werde, die Regierung nebst dem Deichgrafen und den übrigen Deichofficianten unter Zuziehung einiger Landschaftsinteressenten nach Besichtigung der Dertlichkeit über die Nothwendigkeit der Anlage einen Beschluß fassen, einen Uebertrag über die Kosten machen und die erforderlichen Gelder durch

eine extraordinaire Anlage von der gesammten Landschaft beibringen sollten. Weil aber diejenigen, vor deren Deichen das Kaywert gelegt werde, den größten Nutzen davon hätten, so sollten sie ein Gewisses vorab bezahlen, und zwar die Privaten 10 Thaler und die Prediger und Lehrer $6\frac{2}{3}$ Thaler von 100 Thalern. Die Unterhaltung der Holzung aber, sofern sie nicht weggeschlagen oder zerstört werde, solle dem Pfandinhaber verbleiben. — Den adelig Freien ward es nachgelassen, sich zu erklären, ob sie für die Holzungen vor ihren Deichen die Assistenz der Landschaft genießen und demgemäß auch zu den übrigen Holzschlagungen contribuiren wollten, andernfalls sie erstere ganz aus eigenen Mitteln zu verfertigen und zu halten hätten. Die geistlich Freien seien dagegen billig von der Contribution zu entbinden, sofern die Holzschlagung nicht vor ihren Pastorei- und Schuldeichen geschehe.

Zugleich wurde eine besondere Landschafts=Casse unter dem Namen „commune Holzschlagungs=Casse“ eingerichtet. Die Umlagen für dieselbe wurden in der erwähnten Weise nach 55 Antheilen über die einzelnen Vogteien repartirt und von diesen nach den contributionspflichtigen Grafen ohne Rücksicht auf die Bonität erhoben. Daneben bestand die landschaftliche Hofdiensteasse, aus welcher diejenigen Berrichtungen bestritten wurden, welche die Landschaft mit gesammter Hand thun sollte, statt dessen aber von ihr für Geld verdungen wurden, wie die Schlötungen der landschaftlichen Tiese und Häfen, die Legung der Kajedeiche u. a. Zu dieser Casse wurde nicht nach Grafen, sondern nach Erben contribuiert, und zwar geschah die Repartition auf $575\frac{1}{8}$ Hofdienstpflchtige.

Sofern mit der Bestimmung hinsichtlich der adelig Freien eine Heranziehung derselben zu den Uferbaukosten bezweckt wurde, erwies sich dieselbe als ziemlich wirkungslos, da nur ein einziger sich zur Uebernahme der landschaftlichen Contribution bereit erklärte. Die große Mehrzahl der Freien, namentlich in den Vogteien Tettens, Waddewarden und Sillenstede hatten überhaupt keine besonders gefährlichen Deiche und die übrigen mochten deutlich genug voraussehen, welche Last für die Zukunft sie sich mit dem Eintritt in die Communion aufbürdeten. — 1731 kam die Sache wieder zur Sprache und durch fürstliches Rescript wurde angeordnet, daß ein Verzeichniß der freien Gräse aufgestellt werde*), damit diese, wie billig, zu der allgemeinen

*) Nach diesem Verzeichniß waren frei: in Tettens = $697\frac{1}{2}$; Hohentirchen = 357; Minjen und Warden = 520; Waddewarden = $976\frac{1}{2}$; Sillenstede = 252; Schortens = $414\frac{1}{2}$; Wiefels = $297\frac{1}{2}$; Rüstringen = 348 Gräse;

Holzungen einen proportionirlichen Beitrag leisteten. Damit beruhte jedoch die Angelegenheit auf sich.

Mit der Errichtung der Holzschlagungscommunion war nun freilich ein bedeutender Schritt zu einheitlicher Organisation gethan, auch war der Wiederholung der alten Streitigkeiten zum Theil vorgebeugt und den am schwersten belasteten Interessenten war zunächst einige Erleichterung gewährt. Die Hauptbeschwerde aber, welche sich gegen die zahlreichen Befreiungen von der extraordinären Deichlast richtete, war bestehen geblieben. — Wie die Ausdehnung der Beihilfe, so war auch diese Exemption von derselben dem Deichrecht ursprünglich fremd, und dieselbe ist wie jene wesentlich auf die Einwirkung der landesherrlichen Autorität zurückzuführen.

Von der ordinären Deichlast fanden, so lange überhaupt die Pfanddeichung bestanden hat, gesetzlich Befreiungen nicht statt. Vielmehr ist das Prinzip, daß die Deichlast „über alle Ländereien, welche vom Wasser Schaden leiden können, sie mögen von Weltlichen oder Geistlichen gebraucht werden und in den Herrschaften der Häuptlinge oder an anderen Orten liegen“, gleichmäßig zu vertheilen sei, stets anerkannt, was freilich nicht hinderte, daß Einzelne sich der allgemeinen Verpflichtung zu entziehen oder sich darin erhebliche Erleichterungen zu verschaffen wußten. Wie selbst die Güter der Landesherrn davon nicht ausgenommen waren, geht daraus hervor, daß der Stammsitz der Papinga's, Siebethsburg, schwer mit Deichpfändern überlastet war. Ebenso hafteten Deichpfänder auf den herrschaftlichen Ländereien von Alt- und Neu-Marienhäusen, da es erwähnt wird, daß man sich davon bei der Bedeichung des „neuen Feldes“ zum Theil dadurch befreite, daß die Interessenten auf dem neuen kürzeren Deiche die gleichen Maße, welche sie auf dem alten Deiche inne gehabt hatten, wieder zugemessen erhielten. Bei der Bedeichung des „alten Oberahms“ und des „Ostergrodenens“ wurde übrigens in gleicher Weise verfahren, und die dabei nicht zur Vertheilung kommende Mehrlänge von der Herrschaft übernommen. Diese Deichpfänder verblieben auch bei der Bedeichung des „Neu-Oberahms“ dem Marienhäuser Lande, obgleich die Interessenten ein Siebentel ihrer vorigen Maße weniger erhielten, und erst bei den

zusammen = 3863 Graße. — Die Zahl der contribuablen Graße wird auf 45546 angegeben. Hierbei waren jedoch die freien Grodenländereien nicht mitgezählt. von Thünen giebt (1847) die contribuablen Graße zu 41984, die freien zu 25023 an.



späteren Bedeckungen machte sich die Herrschaft davon frei. Dagegen wurde den neugewonnenen Groden, welche in der Regel an Private verkauft oder in Erbpacht ausgegeben wurden, entsprechende Deichpfänder zugelegt. — Eine etwaige Ungleichheit in der Vertheilung der ordinären Deichlast beruhte demnach weniger auf erworbenem Recht als auf historischem Unrecht.

Dagegen fanden von der extraordinären Deichlast seit den ältesten Zeiten rechtliche Ausnahmen statt. In einem hinsichtlich seines Unterhalts auf die Naturalleistungen seiner Genossen angewiesenen Gemeinwesen war es durchaus consequent, daß die besonderen Dienste, welche Einzelne diesem Gemeinwesen leisteten, entweder durch die Befreiung von den allgemeinen Diensten oder aber durch den Mitgenuß derselben bezahlt wurden. So entstanden die sogenannten „Dienstfreien“, d. h. die Beamten, die Drost, Bögte, die Deich- und Sielrichter u. a. waren während der Dauer ihres Dienstes für ihren ganzen Besitz von allem Hofdienst und also auch von den Diensten für die Deiche und Siel frei. Wie deshalb die öffentlichen Aemter vorzugsweise von Leuten mit großem Grundbesitz gesucht wurden, so kam es auch vor, daß die damit Bekleideten keinen oder geringen Besitz hatten, in welchem Falle sie die ihnen zustehende Freiheit auf einen anderen Besitzer übertragen und dafür von diesem eine entsprechende Entschädigung in Gelde oder in Naturallieferungen nehmen konnten. — Außer dieser Vergünstigung genossen die Beamten — und der Landesfürst selbst — die sogenannte „Auszugsgerechtigkeit“, wonach das Land verpflichtet war, ihnen bei jeder publikan Arbeit an Deichen, Sielen, Schlötungen u. a. „Fuhre und Auslösung“, d. h. Transport und gänzliche Freihaltung zu geben. — Begreiflicher Weise war die Vertheilung dieser Leistungen über das ganze Land mit großen Schwierigkeiten verbunden, und man verfiel deshalb auf das natürliche Auskunftsmittel, dieselben bestimmten Personen zu übertragen und zum Ersatz dafür ihre Höfe von der öffentlichen Dienstbarkeit zu befreien. Je nachdem sie dabei die Freihaltung des Landesherrn oder eines der Beamten übernommen hatten, wurden sie als Herren-Freie, Drost-, Bögte-, Fährdich-, Deichrichter-Freie, im Ganzen aber als „Herren-Freie“ bezeichnet.

Beide, die „Dienstfreien“ und die „Herrenfreien“, waren, als aus dem Wesen der Verfassung hervorgehend, gesetzlich berechtigt, aber es mußte dabei die Beschränkung gelten, daß ihre Befreiung

hinsichtlich bestimmter, für einen besonderen Zweck zu leistender allgemeiner Dienstbarkeit nur so weit ging, wie ihre besonderen Dienste eben diesem Zweck gewidmet wurden. Dieser Grundsatz wurde aber schon dadurch verletzt, daß nach und nach die Zahl der Beamten eine weit größere geworden war, als der öffentliche Dienst es erforderte, und mehr noch, daß ihnen zur Verbesserung ihres Einkommens je nach dem Range willkürlich einer oder mehrere Freie zugelegt wurden. Wie dergestalt zur Entlastung des Ausgabe-Statzs, so bot die Freisprechung von den Hofdiensten dem Landesherrn auch zur Vermehrung der Einnahmen ein willkommenes Mittel, sei es, daß dafür andere Leistungen, wie die Stellung von „Ritterpferden“ zum Kriegsdienst seitens des eingewanderten Adels eingetauscht wurden, oder daß dadurch beim Verkauf von Staatsländereien ein höherer Kaufpreis oder Canon erzielt wurde oder endlich eine directe Abgabe an die Cammercasse zu entrichten war. In dieser Weise wurde namentlich von den Oldenburgischen Grafen, trotz der wiederholten Vorstellungen der Landschaft, ziemlich unumschränkt verfahren, und es konnte dies ohne sonderliche Schädigung der Staatscasse um so unbedenklicher geschehen, als die dem Landesherrn zu leistenden Hofdienste größtentheils bereits in Steuern und Contributionen umgekehrt waren. — Auch als fürstliche Günstbezeugungen wurden die Freiheiten verliehen, wie bei dem 1665 dem Herrn von Rötteritz zur Bedeckung geschenkten Marschallsgroden und dem dem Oldenburgischen Erbe zugelegten Garmser-Groden. — Endlich kam hinzu, daß seitens der Beamten mit der Ertheilung von Freiheiten vielfach Mißbrauch getrieben wurde, indem sie, durch Geschenke veranlaßt, ganze Höfe und einzelne Grundstücke gegen eine unverhältnißmäßig geringe Abgabe von den Hofdiensten befreiten.

Dieser Handel mit den Freibriefen wurde wesentlich dadurch begünstigt, daß man angefangen hatte, statt der Leistungen, für welche die Freiheiten gewährt waren, eine baare Geldentschädigung anzunehmen. Besonders war während der 18 Jahre, welche die Ausführung des Ellenser und Oberahmer Deichwerks erfordert hatte, den „Herrenfreien“ die Freihaltung der vielen Beamten sehr lästig geworden. Um sich für ähnliche Fälle Erleichterung zu verschaffen, traten sie mit dem Landesherrn in Unterhandlung, welcher es auch bewilligte, daß sie gegen Zahlung eines jährlichen Canons an Stelle des „Defraiments“ der Beamten ihre Güter von der publicen Arbeit frei behielten, wogegen fortan den Beamten und auch den

Deichrichtern ein Gewisses aus der Cammercasse verabreicht werden sollte. In gleicher Weise wurde seit 1616 mit sämtlichen Freien „abgehandelt“ und hierdurch, wie durch die Ertheilung neuer Freiheiten gegen eine bestimmte Abgabe wurde der Casse eine beträchtliche jährliche Einnahme gesichert.

Für die Siellast gestaltete sich die Sache umgekehrt wie für die Deichlast. Während hier die Exemption hinsichtlich der extraordinären Unterhaltung stattfand, trat sie dort für die ordinäre Unterhaltung ein. Für die Abwässerungsanstalten konnte von vornherein die Naturalleistung nicht ausschließlich wie für den Deich Geltung gewinnen, da der Siel selbst durch sie nicht hergestellt und unterhalten werden konnte. Mußte also hier ein Geldbeitrag der Genossen stattfinden, so konnte andererseits die ordinäre Unterhaltung der Sieltiefe durch Naturalleistung geschehen. Die ursprüngliche Form derselben war der Hofdienst, und dabei scheint es auch noch später geblieben zu sein, denn andrenfalls hätte eine Befreiung von ihr nicht eintreten können. Thatsächlich aber waren alle diejenigen, welche Befreiung von der Deich- und Siellast genossen, von der extraordinären Deichlast und von der ordinären Siellast ausgenommen. Daß dabei auch die ordinäre Reparatur des Siels einbegriffen war, wird auf einen eingeschlichenen Mißbrauch zurückzuführen sein. Uebrigens bestanden hinsichtlich der Befreiungen in den Sielverbänden noch fortwährend Zweifel, und es entspann sich darüber wiederholt Streit zwischen den Sielrichtern und den adelig- und geistlich Freien, welcher dann durch landesherrliche Verfügungen entschieden wurde, ohne aber zunächst eine feste Norm herbeizuführen. Die beschränkte Beitragspflicht der Kirchen- und Schulländereien war überhaupt nicht verbrieft, doch scheint sie allerdings auf altem Herkommen beruht zu haben. Eine 1599 getroffene Verfügung, daß auch die Adeligen und Geistlichen zum Garmssiel sowie zum Oberahmer Deich und den anderen Deichen beitragen sollten, wurde auf eine Vorstellung der Betroffenen 1608 vom Grafen Anton Günther aufgehoben mit dem ausdrücklichen Bescheid, daß es bei der Freiheit, welche seit unvordenklichen Zeiten bestanden habe, zu belassen sei. Auf einen Protest der sämtlichen Deich- und Sielrichter dagegen wurde dann unterm 6. December 1608 verordnet, daß von den adeligen und geistlichen Ländereien „eine wohlertleckliche Zulage“ zur Erbauung neuer Sielwerke gethan werden solle, während sie zur Erhaltung und Reparatur solchen Siels keinen Zuschuß zu leisten hätten.

Die von den Adelligen und Pastoren acquirirten Hausmannsländer sollten aber in diese Exemption nicht begriffen sein. Demgemäß wurde bei jedem Neubau eines Siels der Beitragsmodus besonders verfügt, und zwar wurden die Adelligen für ihre Befreiung von den ordinären Sielkosten zu diesen extraordinären Anlagen mit einem höheren Betrage als die pflichtigen Hausmannsländereien herangezogen, während die Geistlichen einen geringeren Beitrag leisteten. So mußten die Adelligen 1640 zum neuen Garmssiel 12 Schaaß, die Geistlichen 6 Schaaß vom Gras beisteuern, während die Hausleute 8 Schaaß gaben. Ähnlich wurde 1644 beim Neubau des Hohenstießer Siels und 1694 beim Erldumer Siel verfahren, und 1699 wurde durch Rescript vom 28. Juli generell bestimmt, daß die Adelligen $\frac{1}{3}$ mehr, die Priester- und Küsterländereien aber nur die Hälfte dessen, was die Unterthanen aufbringen, zu leisten hätten. Gleichwohl wurde noch in demselben Jahre bezüglich der Geistlichen auf eine desfallsige Vorstellung verfügt, daß der Beitrag zum Sophiensiel nicht nach Graszahl, sondern nach andrem billigen Modus erhoben werden solle. Auch später verlangten die Geistlichen, welche unermüdlich stets erneute Beschwerde erhoben, mehrfach Erleichterungen, bis endlich nach einem zwischen den Küstringer Vogteien und den Besitzern adeliger und geistlicher Ländereien von 1764 bis 1798 geführten Proceß das Urtheil der Facultät Göttingen, daß „von den adeligen $\frac{1}{3}$ mehr, von den geistlichen Ländereien aber die Hälfte dessen, was von gemeinen contribuablen Grundstücken bezahlt werden muß“, müsse bezahlt werden, durch fürstlichen Erlaß vom 20. März 1789 zu Recht erhoben wurde.

Eigenthümlich war das Verhältniß der Landschaft zu den Sielachten, indem der ersteren die „Schlötung“, d. i. die Herstellung und außerordentliche Aufräumung der sämtlichen Außentiefe, mehrerer Binnentiefe und der Sielhäfen, sowie bei Sielbauten die Herstellung der „Sielkuhle“ oblag. Woher und wann diese Verpflichtungen entstanden sind, ist actenmäßig nicht nachweisbar, doch fand schon bei den ersten Sielanlagen, von welchen wir erfahren, die Hülfe des Landes statt, so 1520 beim Bau des Kniephäuser Siels, 1588 bei der Grabung des Hookstießs und 1608 zum Oberahmer Siel. — Für die Außentiefe und die Binnentiefe liegt die Vermuthung vor, daß dieselben als öffentliche Gewässer betrachtet wurden, für deren Unterhaltung besondere Interessenten nicht — wenigstens in früherer Zeit nicht — bezeichnet werden konnten. Es gewinnt dies namentlich

dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei den Binnentiefen nur um diejenigen handelt, welche schon vor der Bedeichung des Landes als Seebalgen oder Flußläufe bestanden haben werden. Nach dem 1723 abgeschlossenen und durch Erlaß vom 26. August 1729 bestätigten Vergleich, welcher das bestehende Herkommen fixirte, waren dies: das ganze Hooftieler Tief, das ganze Garmser Tief (die alte Harle), die ganze Made mit dem Upjeverschen Tief und das Crildumer Tief vom Wanger Wege bis an den Siel. — Ohne Zweifel war das Recht der freien Abwässerung namentlich der hochgelegenen, früher unbedeichten Geestländereien durch diese Canäle älter als das des Deiches und es wird hierauf zurückzuführen sein, daß bei der Neulegung eines Siels die am Deiche selbst vorzunehmenden Arbeiten, also dessen Abtragung und Wiederherstellung sowie die Ausgrabung und Wiederanfüllung der Baugrube, ja sogar die Ausschöpfung und Trockenhaltung derselben den Hofdienstpflichtigen oblag, wonach also diese Leistung als eine Beihilfe des Landesherrn zu den durch die Abwässerung von der Geest vermehrten Sielkosten erscheinen würde.

Eine andere Verpflichtung der Landschaft bestand darin, bei der Legung neuer Deiche zur Bedeichung der Anwächse den Rajedeich zu verfertigen und von Mai bis Michaelis zu unterhalten. Auch hier ist der Ursprung der Dienstbarkeit nicht nachweisbar, doch es wird anzunehmen sein, daß dieselbe direct dem Landesherrn, als dem Eigenthümer der Anwächse und der Groden geleistet wurde. In welchem Umfange früher die Unterthanen zu den herrschaftlichen Deichbauten herangezogen werden konnten und wurden, geht aus den Nachrichten nicht klar hervor*). Beim Ellenser und Oberahmer Deichwerk scheint dies noch in ausgedehntem Maße der Fall gewesen zu sein, und ebenso wurden die Kosten der Bedeichung des Garmser Grodens — wenigstens zum größten Theil — von den Vogteien des ganzen Landes getragen. 1646 dagegen trug die Herrschaft die gesammten Kosten der Bedeichung des Neu-Oberahms einschließlich der Legung des Rajedeichs, obwohl die Zeverschen Vogteien nicht — wie 1613 die Oldenburgischen — gegen Entrichtung eines Deichgeldes von den Hofdiensten entbunden waren. 1675 bei der Bedeichung des An-

*) Der herrschaftliche Hofdienst ward oft ungemessen in Anspruch genommen, und die Legung des Hauptdeichs durch die Unterthanen scheint unter Anton I. (1566—1573), welcher u. a. die Bedeichung des Hobens begann, noch die Regel gewesen zu sein.

haltiner Grodens und von da ab bei allen Bedeckungen legte und unterhielt die Landschaft den Kajedeich auch in den Fällen, wo die Arbeit von Privatunternehmern ausgeführt wurde.

Statt, wie im Erlaß vom 6. April 1725 bestimmt war, bei vorhabenden Holzschlagungen einige Interessenten zu den Berathungen zuzuziehen, wurde auf desfällige Bitte durch Rescript vom 1. August 1729 verfügt, daß landschaftliche Deputirte gewählt werden sollten, welche in allen Kirchspiels-, Bogtei- und Landschafts-Interessen zu befragen seien. Demgemäß wurde von der Regierung in jeder Gemeinde eine Person präsentirt und, nachdem sie von dieser gewählt war, vom Landesherrn bestätigt. Dies ergab für die interessirten Kirchspiele*) 16 Deputirte. Uebrigens war die Stellung derselben keineswegs eine unabhängige; vielmehr sollten sie sich überall gebührender Bescheidenheit befleißigen und ohne Zuthun der vorgelegten Localbehörde keinerlei Schritte thun. Durch Rescript vom 20. September 1730 wurde der Landschaft auch ein Advocat zugeordnet.

Das Bedürfniß für die Holzschlagungscasse steigerte sich fortwährend, da nach und nach alle gefährlichen Deiche mit Kaiwerken versehen werden mußten und die alten große Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten erforderten. Auch, als später lange Strecken theils in Folge des Anwachsens ganz eingehen konnten und anderntheils durch flache Doffirungen ersetzt wurden, blieben die Ausgaben noch stetig im Zunehmen begriffen. Es wurden zu der communen Holzschlagungscasse einschließlich der nach den Hofdiensten repartirten Sielschlötungsanlage**) gehoben:

1726 bis 1735	=	9800 Thlr.	=	durchschnittl.	980 Thlr.	jährlich,
1736 „ 1745	=	22000 „	=	„	2200 „	„
1746 „ 1755	=	11700 „	=	„	1170 „	„
1756 „ 1765	=	26722 „	=	„	2672,2 „	„

*) Hohenkirchen, Baddewarden, Wiefels, Lettens, Middoge, Wiarden, Minjen, Wüppels, Patens, Oldorf, Westrum, Sillenstede, Schortens, Sande, Hespens, Neuende. — St. Joost scheint nicht besonders vertreten und einem der anderen Kirchspiele zugelegt zu sein. Cleverns, Sandel und Feber hatten nicht zur Holzschlagungscasse zu contribuiren, sondern waren nur mit einigen Hofdiensten und mit der Unterhaltung der gegen Ostfriesland gerichteten Sietwendung verpflichtet.

**) Die Holzschlagungscasse und die Hofdienstcasse wurden gemeinschaftlich verwaltet, und es lassen sich in den Rechnungen die Einnahmen und Ausgaben der einen und anderen nicht immer genau trennen.

1766 bis 1775	=	24700 Thlr.	=	durchschnittl. 2407 Thlr.	jährlich,
1776 „ 1785	=	39700 „	=	„ 3970 „	„
1786 „ 1795	=	56100 „	=	„ 5610 „	„
1796 „ 1803	=	31100 „	=	„ 3887,5 „	„
1804 „ 1807	=	53500 „	=	„ 13375 „	„
ferner während der holländischen Occupation:					
1808 . . .		5000 Thaler,			
1809 . . .		12000 „			
1810 . . .		15000 „			
1811 . . .		15000 „			
1812 . . .		15000 „			
1814 . . .		10000 „			

Dies ergibt in den 71 Jahren von 1726 bis 1807 die Gesamtsumme von 275 322 Thalern oder durchschnittlich jährlich 3877,7 Thaler, und während der sechs Jahre der holländischen Occupation 72000 Thaler oder 12000 Thaler jährlich.

Scheinbar war die der Landschaft auferlegte Verpflichtung zum Uferbau eine neue, im alten Herkommen nicht begründete. In der That aber war sie dies weniger der Sache als der Form nach. In früheren Zeiten hatte man sich überhaupt nicht mit dem Schutz des Ufers befaßt, sondern das Vorland ungehindert dem Abbruch überlassen und, wenn dieser bis an den Deich vorgerückt war, eine Einlage gemacht. Nach dem alten Deichrecht waren die Pfandinteressenten nur zur Erhaltung des „grünen“ Deichs verpflichtet, und sie waren davon entbunden, wenn sich vor dem Deich nicht mehr der zu seiner Reparatur erforderliche Boden und Rafen befand. Trat dies ein, so konnten die Interessenten die Zurücklegung verlangen. Es wurde alsdann am Deiche selbst ein Deichgericht gehalten, und dasselbe mußte die Einlage aussprechen, wenn es sich in der That so verhielt. Wie die erste Legung des Deichs, so war dann auch die Zurücklegung Sache der ganzen Genossenschaft, wogegen die Interessenten ihre Pfänder wieder in dem neuen Deiche übernahmen, oder, wie es ausgedrückt wurde, sie „stuhlten*)“ nach dem neuen

*) In dieser Form als eine Thätigkeit der Interessenten kommt „überstuhlen“, also etwa gleichbedeutend mit übersiedeln, in älteren Actenstücken ausschließlich vor, wohin also das jetzt gebräuchliche „der Deich wird überstuhlt“ zu verstehen ist.

Als eine Reminiscenz an die ursprüngliche Natur des eingedeichten Landes als öffentliches Eigenthum verdient es erwähnt zu werden, daß das bei Einlagen ausgedeichte Land früher von der Gemeinde als gemeine Weide und später vom Landesherren als Staatseigenthum wieder in Anspruch genommen wurde.

Deiche über.“ — Später — nachweislich erst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts — wurden die Einlagen nicht nur von dem Beschlusse der gesammten Genossenschaftsvertretung, sondern auch von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht, letzteres ohne Zweifel im Interesse des Staates, um das Staatsgebiet unvermindert zu erhalten und, wie es in den die Einlagen ablehnenden Verfügungen wiederholt ausgesprochen wird, die Cammer-Entraden nicht zu schädigen. Wurde aber die Einlage unter Umständen, welche dieselbe sonst statthaft machten, verweigert, so mußten die zur Erhaltung des Deichs zu treffenden außerordentlichen Maßregeln auch von denjenigen bestritten werden, welche das Interesse daran hatten. Demgemäß war denn auch insofern bisher verfahren, als seitens des Staates nicht nur die Landschaft wiederholt zu einer Beihilfe für den Uferbau gezwungen wurde, sondern auch direct Beiträge aus Staatsmitteln erfolgten. Indem aber ersteres ohne Consequenz und letzteres in der Form von Gnadengeschenken geschah*),

*) 1662 wurden zu den sich auf 4745 Thaler belaufenden Kosten der Minjer Holzung vom Grafen Anton Günther 2500 Thlr., wovon 500 Thlr. aus der Elsflether Zollcasse, beigetragen. 115 Thlr. leistete die Vogtei Minjen vorab und der Rest von 2100 Thln. wurde über die ganze Landschaft vertheilt. — Aus der Eingabe der Minjer geht hervor, daß sie bisher die Kosten der Holzung allein, jedoch unter Beihilfe der Herrschaft, getragen hatten. Vermuthlich war die bedeutende Höhe des herrschaftlichen Beitrages dadurch bedingt, daß der geschützte Deich unmittelbar vor dem herrschaftlichen Schilliger Vorwerk lag.

1668 bezahlte zu den Holzungen bei Tengshausen die Landschaft 3000 Thlr. und der Fürst 800 Thlr. aus der Elsflether Zollcasse.

1700 wurden zur Wiederherstellung der Tengshausener Deiche 2000 Thlr. aus der Contributionscasse bewilligt und angeordnet, daß die Landschaft ebenfalls 2000 Thlr. als extraordinäre Beihilfe zu leisten habe, doch wurde dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß mit der Verfügung nicht die Verpflichtung der Landschaft zur Schlagung des Kahholzes ausgesprochen werden solle.

Auch 1701 wurde die Landschaft zu den Tengshausener Deichen mit 1200 Thln. herangezogen, doch gab die Landschaft ihre Einwilligung hierzu nur unter dem Hervorheben, daß der Beitrag in Rücksicht auf die vorgenommene Verdickung der Deiche gerechtfertigt erscheinen möge, und daß daraus weitere Consequenzen nicht zu ziehen seien. Dieser Vorbehalt wurde durch höchstes Rescript vom 24. Febr. 1702 genehmigt.

1719 stellten die Interessenten der Tengshausener Deiche vor, daß die von ihnen bisher allein getragene Deckung der Berme durch Strohbestückung eine schwere Last sei, und daß es Sache des ganzen Landes sei, die besonders gefährlichen Deiche zu unterhalten. Auf ein die Beihilfe verfügendes Rescript willigte die Landschaft, jedoch nur „für diesmal“ ein.

blieben principiell die Pfandinhaber auch mit dieser außerordentlichen Deichlast behaftet.

Sofern also die Verordnung vom 6. April 1725 den Interessenten die bisher von ihnen vorwiegend getragene Last des Uferschutzes abnahm und sie der Landschaft auferlegte, war dieselbe vollkommen gerecht und ungerecht nur insofern, als sie den Staat von der Last gänzlich befreite und den Interessenten noch einen Theil derselben ließ. Dieser Theil war aber noch sehr bedeutend, denn außer dem Zehnten zu der Holzschlagung selbst hatten die Pfandinhaber die Hinterfüllung, d. h. die Herstellung der erhöhten Außenberme in 20 Fuß Breite auszuführen, und zudem lag ihnen die gewöhnliche Unterhaltung der Holzung sowie die Unterhaltung der Berme mit Erde und Soden in 40 Fuß Breite am Deich und in 20 Fuß Breite an der Holzung, also in einer Gesamtbreite von 60 Fuß ob *). Auch war der von der Landschaft hergestellte Uferschutz durch hohe und schwere Holzungen gegenüber den früher von den Interessenten geschlagenen niedrigen Fußholzungen ein sehr kostspieliger, und indem nach und nach die Deichstrecken, welche nur durch sie haltbar gemacht werden konnten, immer größere Ausdehnung gewannen, so wurde die Vertheilung der Deichlast von Jahr zu Jahr eine ungerechtere. Eine Ummessung der Deiche begegnete aber um so größeren Schwierigkeiten, als nicht nur die Begünstigten derselben erhöhten Widerstand entgegensezten, sondern zum Theil auch die Benachtheiligten sich dagegen sträubten, da der Umstand, daß sie erst kürzlich große Aufwendungen für ihre Pfänder gemacht hatten, sie abgeneigt machte, andere zu übernehmen auf die Gefahr hin, für dieselben bald ähnliches aufwenden zu müssen. So wurden denn die Deichpfänder in der That „Erb- und Eigendeiche“ und sie blieben unverändert bei dem bestimmten Grundbesitz bis in die neuere Zeit.

Nach der Weihnachtsfluth traten die Mängel der Pfanddeichung und die darin eingerissenen Mißbräuche grell zu Tage. Bei den danach 1718 vorzunehmenden großen Deicharbeiten herrschte die heillosste Verwirrung. Weder die Deichrichter noch die Interessenten wußten die richtigen Pfänder zu finden. Manche hatten fremde Pfänder in Angriff genommen, einige zuviel, einige zu wenig und

*) Dies Verhältniß galt auch später für die mit flachen Dossirungen versehenen Bermen. Die Dossirung von Stroh, Soden und Steinen unterhielt die Landschaft, die Berme in 60 Fuß Breite die Pfandinteressenten und die Mehrbreite über 60 Fuß wieder die Landschaft.

andere gar nichts gemacht. Ja, es fand sich sogar, daß Einlagen zwanzig Jahre her unausgemessen liegen geblieben waren. Daher entstanden denn unendlicher Streit und viele Prozesse, „womit man fast mehr Mühe als mit der Anordnung der Reparation selbst hatte.“ Es wurde deshalb die Befolgung der Deichordnung wiederholt eingeklagt, und der ex speciali commissione Serenissimi mit der Verbesserung des Deichwesens beauftragte Königlich Dänische Drost v. Münnich erließ unterm 4. Februar 1719 eine Bekanntmachung, wonach zur Anlegung neuer Deichbücher alle Einwohner Seeverlands, „Geistliche und Weltliche, Adel und Unadel“ den bestellten Commissarien über die Größe ihrer Ländereien und die darauf haftenden Deiche genaue Angabe machen sollten. Auch wurden alle Eingeklagten unter Versprechung von Vergünstigungen zur Controlirung dieser Angaben aufgefordert. Nach Münnich's bald darauf erfolgenden Abgange kam die Sache wieder ins Stocken und es kostete zunächst Mühe genug, nur ein einheitliches Maß, nach welchem die Deiche vermessen werden könnten, einzuführen. Nicht nur war daselbe fast in jeder Vogtei ein anderes, sondern oft auch in ein und derselben Vogtei verschieden. Nach den 1719 vom Deichgrafen von Welzien gemachten Vorschlägen sollte überall die Ruthe zu 20 Fuß rheinländisch eingeführt werden, aber es kam dazu erst nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1730. — Durch Erlaß vom 23. Mai 1735 wurde dann noch einmal die Anfertigung neuer Deichbücher befohlen, wobei es jedoch sein Bewenden hatte.

So blieb es beim Alten bis zur französisch-holländischen Occupation im Jahre 1808, wo der mit der Direction der Wasserbauwerke im Departement Ostfriesland beauftragte Ingenieur P. van Diggeln sogleich umfassende Erhebungen über die Organisation des Deichwesens im Seeverlande anstellen ließ. Es konnte nicht fehlen, daß sich dabei die großen Mängel desselben gegenüber den besseren holländischen Zuständen herausstellten und namentlich eine gerechtere Vertheilung der ordinären Deichlast erforderlich erschien. Die Vorschläge zur Verbesserung gingen denn auch dahin, eine generelle Deichwirthschaft einzuführen, die Deichlasten von allem Lande nach Verhältniß seiner Größe zu erheben und die Arbeiten aus einer Hand ausführen zu lassen. Außerdem sei wenigstens eine gleichförmige Vertheilung der Last zu erstreben, indem die Deiche nach Güte, Gefahr, Lage u. s. w. in Abschnitte eingetheilt, und in diesen Abschnitten jedem Kirchspiel sein Antheil und in diesem wieder jedem Inter-



essenten ein verhältnißmäßiges Pfand angewiesen werde. — Unterm 31. Januar 1810 wurde darauf vom Könige Ludwig Napoleon eine für den Umfang des ganzen Königreichs geltende Verordnung erlassen, wonach alle Unterhaltung der Deiche, welche bisher durch eigene Hand- und Spanndienste von besonderen Deichpflichtigen oder mehreren Personen oder Verbänden verrichtet worden, abgeschafft und in eine Auflage in Geld verwandelt werden sollte. — Dabei sollten jedoch die von den einzelnen Deichpflichtigen in die zu errichtende allgemeine Deichcasse zu zahlenden Beträge nach der von ihnen bisher getragenen Deichlast bestimmt und zu dem Ende die Unterhaltungskosten der verschiedenen Deichpfänder taxirt werden. Sofern aber die dadurch erbrachte Summe nicht ausreichen würde, sei der Mehrbetrag der Kosten über alle in der Deichacht liegenden Ländereien nach Grafen zu vertheilen, wobei jedoch der erhobene Betrag ein Drittel des Brutto-Miethwerths der Länder nicht übersteigen solle. Reiche auch das nicht aus, so könnten auf besondere Vorstellung vom Könige Beihilfen aus der allgemeinen Cassé gegeben werden. — Dieses Gesetz trat jedoch nicht in Kraft, sondern als 1813 die französische Occupation aufhörte, war man kaum mit der vorbereitenden Taxation der Deiche fertig geworden.

Unter der darauf folgenden Russischen und dann — von Ende 1814 an — Oldenburgischen Regierung kehrte man zu den früheren Institutionen zurück, und bis 1846 blieb die gesetzliche Grundlage des Deichwesens die des vergangenen Jahrhunderts. Namentlich bestand die Pfanddeichung einerseits und die Communion der Holzschlagungscasse andererseits fort, und die bisherigen Befreiungen von den Deichlasten behielten nach wie vor Geltung. Dagegen fand durch gelegentliche Verfügungen und Verordnungen eine allmähliche Annäherung an das im Oldenburgischen geltende Deichrecht statt, wie denn die Bestimmung der Beamten-Instruction vom 26. September 1814, daß im Deichwesen neben den Deichordnungen von 1658 und 1681 die erlassenen Anordnungen, welche im Entwurf des Deichrechts von 1768 zusammengestellt waren, zur Anwendung gebracht werden sollten, auch für das Seeverland galt. — So wurde factisch die Holzschlagungscasse noch mehr, als dies bereits geschehen war, zur allgemeinen Uferbau-casse erweitert, indem daraus neben den Holzungen und Uferdoffirungen nicht allein die Schlangenz-, sondern auch die Wattenbauten bestritten wurden. Auf die deswegen von den Interessenten erhobene Beschwerde, daß der Cassé die

30000 Thaler betragenden Kosten der 1815 und 1816 angelegten Schlingen im Dowen-Wehl, bei Dauensfeld und Schillig auferlegt seien, während diese Werke doch hauptsächlich den Zweck der Landgewinnung hätten, erfolgte durch Cammer-Rescript vom 29. Juni 1817 zur Resolution, daß die Schlingen unmittelbar zum Nutzen der Holzungen angelegt und deshalb von den Deichpflichtigen zu bezahlen seien. — Ebenso griff man, als es sich 1825 darum handelte, die durch die Februarfluth zerstörten Deiche wieder herzustellen und in einen haltbaren Bestick zu setzen, zu der im Butjadingerlande eingeführten Communiondeichung und suchte auch die dort bewährte Einrichtung der „Wüpparbeit“*) zur Anwendung zu bringen. Die Landesherrliche Verordnung vom 19. März 1825 bestimmte, daß sämtliche zur Wiederherstellung der Deiche und zu ihrer vollständigen bestickmäßigen Instandsetzung nach Anordnung der Deichschauungscommission erforderlichen Arbeiten vermittelt Beihilfsleistung seitens der Deichbände oder der einzelnen Vogteien zu geschehen habe. Zu dem Zweck wurden, anknüpfend an die natürlichen Verhältnisse und Interessen und die von Alters her bestehende bürgerliche Scheidung, zwei Deichbände constituirt, der Wangerländische, bestehend aus den Vogteien Lettens, Hohenkirchen, Minjen, Waddewarden, Oldorf und Sillenstede, und der Rüstinger, welchen allein die Vogtei Rüstingen bildete, und es wurden, möglichst im Anschluß an die Vorschriften über die Beihülfe im älteren Deichrecht, die einzelnen Fälle, in welchen der Deichband oder die einzelne Vogtei einzutreten habe, specificirt. Um den pflichtigen Interessenten Erleichterung zu verschaffen, wurde verfügt, daß an dieser Arbeit alle herrschaftlichen Domainen und alle deichfreien adeligen und Grodenländereien gleichen Antheil nehmen sollten, vorbehältlich jedoch des Wiedereintritts in die früheren Gerechtsamen nach Vollendung der Arbeiten. — In Gemäßheit der Verordnung fand die Veranlagung der Leistungen nach Maßgabe der Register der additionellen Contribution statt, so jedoch, daß von den hier geltenden 14 Bonitätsclassen je zwei zusammgelegt wurden. In den so gebildeten 7 Classen galten 1 Gras erster Classe als ein Gras oder Bonitätsgras, die folgenden fünf Classen je $\frac{1}{6}$ Gras weniger und die siebente Classe gleich $\frac{1}{12}$ Bonitätsgras. Danach hielt:

*) Näheres über die Wüpparbeiten siehe Hunrichs, Entwurf des Deichrechts Art. 29, S. 141 u. f.

der Wangerländische Deichband 42446 wirkliche Grafe = 29482 Bonitätsgrafe,
der Rüstlinger Deichband 10215 wirkliche Grafe = 9950 Bonitätsgrafe.

Die Bestimmung der Verordnung, daß die Arbeiten durch Naturalleistung zu beschaffen seien, wobei je 60 Bonitätsgrafe eine Wüppe bilden sollten, kam auf die Vorstellung der Deichbände nicht zur Ausführung, und es wurde statt dessen die Verdingung und die Vertheilung der Kosten nach Bonitätsgrafen zugelassen.

Nachdem 1826 die Hauptdeicharbeiten vollendet und im Rüstlinger Deichbände den Interessenten die Pfänder bereits wieder übergeben waren, behielt der Wangerländische Deichband die Communion noch bei, weil die mit zur Beihülfsarbeit gehörigen Erhöhungen und Verstärkungen der Deiche, namentlich hinter dem Neu-Patenjer- und Neu-St.-Zoofter-Groden noch nicht ausgeführt waren. Die Wänsjer Vogtei erklärte sich für die Beibehaltung der Communion überhaupt, wogegen die übrigen Vogteien auf die Aufhebung derselben drangen, weil sie, weit entfernt, die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Vertheilung der Deichlast aufzuheben, wesentlich der Vogtei Wänsen zu Gute komme. Nach wiederholten weitläufigen Verhandlungen erfolgte darauf durch Regierungs-Rescript vom 31. Mai 1836 die Verfügung, daß die Communion mit 1834 als gekündigt anzusehen sei und die Vogtei Wänsen die nachher noch aufgewandten Kosten zu erstatten habe. — Es wurden nun im ganzen Deichbände den Interessenten ihre Pfänder wieder zugemessen und nur im Wänsjer Deiche blieb in den Strecken, wo eine Anzahl kleiner Pfänder von $\frac{3}{4}$ bis 3 Fuß Länge bei einander lagen, die Communion, d. h. die Vertheilung der Kosten nach der Länge der Pfänder zufolge Cammer-Rescripts vom 22. August 1826 bestehen, wie dies auch in ähnlichen Strecken im Rüstlinger Deiche eingerichtet war.

Wie zu der durchgängigen Erhöhung und Verstärkung der Deiche selbst, so gab die große Fluth vom Februar 1825 auch zu ausgedehnter Vermehrung der Uferschutzwerke Veranlassung, und es erfolgte die Anlegung zahlreicher Schlingen vor den Banter, Hep-penjer, Neugrodinger und Wänsjer Deichen. Dadurch wurde die Holzschlagungscaße in ungewöhnlichem Maße belastet, und die Klagen der pflichtigen Deichinteressenten hörten nicht auf. Endlich wurde auf wiederholte Bitten derselben um gleiche Heranziehung der bisher eximirten Ländereien und auf Bericht der Regierung vom 16. Juli

1833 eine commissarische Untersuchung darüber verordnet, „ob und inwiefern die in der Herrschaft Zever unter dem Schutze des Deiches belegenen deichfreien Grundstücke zu den ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten heranzuziehen, und wie überhaupt die Verbindlichkeit und Beitragspflicht zu den Wasserbauten in der Herrschaft Zever zweckmäßig zu reguliren sei, um demnächst durch Landesherrliche Verordnung das Erforderliche festzusetzen.“ — Durch Bekanntmachung vom 7. März 1834 wurden alle bisher von der Deichlast Befreite aufgefordert, ihre etwaigen Einreden wider die von den Deichinteressenten nachgesuchte Zuziehung zu den Deichlasten einzureichen und die Urkunden und sonstigen Beweismittel, worauf sie ihre Befreiung gründen wollten, beizubringen. — Zu der verordneten Commission waren durch die Deichinteressenten fünf Bevollmächtigte aus dem Wangerländischen Deichbände und drei aus dem Rühringer Deichbände gewählt. — Als Resultat der Untersuchung erfolgte unterm 11. November 1846 eine Landesherrliche Verordnung, wonach fortan „alle unter dem Schutze des Schaudeichs belegenen Marsch-, Geest- und Moorländereien, namentlich auch die Landesherrlichen Domainen nach ihrer Größe und Bonität die Deichlast, ordentliche und außerordentliche, zu welcher letzteren auch die Uferbaukosten gehören, gleichmäßig zu tragen haben.“ Ausnahmsweise blieben von der ordentlichen Deichlast befreit die Gräfllich Aldenburgischen Vorwerke Garms und Oberahm. Den Erbpächtern, welchen die Deichfreiheit in ihren Erbpachtscontracten ausdrücklich zugesichert war, wurde eine entsprechende Entschädigung aus der herrschaftlichen Cassé gewährt. — Die Eintheilung der Schaudeiche nach Pfändern wurde aufgehoben, und statt dessen trat überall die Communiondeichung ein. Die Trennung nach zwei Deichbänden wurde beibehalten wie auch die Vertheilung der Umlagen nach den vorhandenen Bonitätsgrafen-Registern. Ebenfalls hiernach wurden die Anlagen zu der an Stelle der Holzschlagungscasse tretenden Uferbaukasse, welche beiden Deichbänden gemeinschaftlich blieb, ausgeschrieben. Zu den aus ihr zu bestreitenden Uferwerken sollten alle ablaufenden und Parallelwerke, „sie mögen von Busch, Holz oder Steinen angelegt sein oder werden, imgleichen die zum Nutzen des Deichs erforderlichen Wattbegrüppungen, bis weiter auch die Strohbemattungen der Außenbermen und der Berme-Dossirungen gehören.“

Mit dieser Neuordnung des Deichwesens waren alle irgend berechtigten Wünsche der pflichtigen Interessenten erfüllt, freilich auch

unter lebhafter Beschwerde seitens der bisher Begünstigten. Aber so hart auch Manchen die Abschneidung alter und zum Theil wohl-
erworbener Rechte treffen mußte, so war dieselbe auf die Dauer doch
nicht zu vermeiden, und gewiß ist es für den jetzigen gesicherten und
geordneten Zustand im Deichbände nicht ohne Einfluß gewesen, daß ihm
die Segnungen, welche die Deichordnung vom 8. Juni 1855 in vollerm
Maße gebracht, im Wesentlichsten schon 10 Jahre früher zu Theil gewor-
den sind. — Mit der Deichordnung hörte auch der Rest der Befreiungen
von der Deichlast auf, und indem die bisher noch bestehende Tren-
nung der beiden Ferversehen Deichbände aufhörte, wurde durch Hinzü-
fügung des Bochoerner Deichbundes, der Feringhaver Deichacht und
des Kniephauser Gebietes ein großes und unter weitest gehender
Selbstverwaltung überaus leistungsfähiges Gemeinwesen geschaffen,
dessen Gedeihen unter der fortdauernden Fürsorge seitens der Staats-
verwaltung, welche — es muß anerkannt werden — dem Deichwesen
selbst in den schlechtesten Zeiten nicht gemangelt hat, wie für die
Gegenwart, so auch für die Zukunft gesichert erscheint.

Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen der Deichordnung,
welche sich in nunmehr neunundzwanzigjähriger Praxis als in jeder
Hinsicht zweckdienlich und heilsam erwiesen haben, dürfte hier zu weit
führen, zumal das Gesetz Jedermann zugänglich ist. — Zu erwäh-
nen ist nur, daß bei der neuerdings in Gemäßheit des Art. 16 § 3
stattgefundenen Revision die in § 2 desselben Artikels bestimmten
Normen für die Eintheilung der Districte und deren Beitragsver-
hältniß unverändert geblieben und ein für allemal festgesetzt sind. —
Sodann ist aber, wenn von der Deichordnung die Rede ist, die
Ehrenpflicht zu erfüllen, derjenigen Männer zu gedenken, welche bei
der Abfassung und Durchführung derselben in hervorragender Weise
thätig gewesen sind, des bis vor Kurzem als Decernent für Deich-
und Saelangelegenheiten im Großherzoglichen Staatsministerium wir-
kenden Geheimen Oberregierungsraths Hofmeister und des
1868 zu früh verstorbenen Oberdeichgrafen Peters. Letzterem
gebührt auch das Verdienst, die schwierige Ausgleichung der rückstän-
digen Deicharbeiten nach Art. 5 § 2 des Uebergangsgesetzes zur
Deichordnung zu allseitiger Befriedigung bewirkt zu haben.

2. Geschichte der Deiche von 1718 bis zum Uebergange Zevelands an Oldenburg 1814.

Der hundertjährige Abschnitt nach der Weihnachtsfluth zeichnet sich in bemerkbarer Weise dadurch aus, daß in ihm das Land von schwereren Unglücksfällen an den Deichen verschont blieb. Es war dies ohne Frage der nach 1720 vorgenommenen bedeutenden Erhöhung und Verstärkung der Deiche zu danken, denn auch in dieser Periode traten häufiger Sturmfluthen ein, welche zwar nicht ganz die Höhe der Weihnachtsfluth erreichten, aber diejenige der Neujahrsfluth zum Theil überstiegen*). Viel trug aber auch zur Sicherung der Deiche die erhöhte Sorgfalt bei, welche man fortan, namentlich seit Errichtung der Holzschlagungs-Communion 1725, dem Uferschutze zuwandte.

Vor den Bockhorner und Sander Deichen schritt auch ferner der Anwachs stetig fort und wurden mehrere Eindeichungen vorgenommen. Schon 1692 hatte Münnich in seiner Beschreibung der Deiche**) darauf hingewiesen, daß in 50 bis 60 Jahren der Anwachs vor dem Blauhandter und Marschallsgroden werde bedeicht und damit ebensoviel, wenn nicht mehr gewonnen werden können, als jetzt das ganze Amt Neuenburg an gutem Marschlande in sich halte. Auch erörtert er dabei die Frage, ob es vortheilhafter sein werde, die beiden alten Ellenserdammer Siele an ihrer damaligen Stelle zu belassen und am Brack zu beiden Seiten Aufdeiche herzustellen oder sie mit dem Deiche hinauszulegen und somit das Brack zu schließen.

Nach Hunrich's Anmerkung zu diesem Abschnitt wurde der erste Vorschlag zur Bedeichung des nachher als „Ellenserdammer Groden“ bezeichneten Anwachs'es bereits 1714 gemacht, und da die beiden Siele so alt geworden waren, daß sie nicht lange mehr halten konnten, so wurde beschlossen, sie mit der Bedeichung hinauszurücken. Demgemäß wurden denn auch im Jahre 1717 zwei neue Siele neben dem Brack, wo dieses abgedämmt werden sollte, gelegt, und 500 Stück von dem neu zu bedeichenden Groden wurden vor-

*) Genauere Beobachtungen liegen über die Mehrzahl der Fluthen nicht vor, doch giebt Brahm's die Höhe der Fluthen (Weihnachtsfluth 12 Fuß 4 Zoll; Neujahrsfluth 9 Fuß 6 Zoll) vom 24. November 1736 zu 10 Fuß 4 Zoll und vom 18 Februar 1742 zu 11 Fuß über ordin. Fluth an.

**) Oldenb. Deichband, S. 114 u. f.